

Anlage gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Begründung

**zur Verordnung des Landkreises Harburg über das Naturschutzgebiet
„Ilmenau-Luhe-Niederung“
in der Stadt Winsen (Luhe)**

Anlass der Ausweisung zum Naturschutzgebiet (NSG)

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sog. FFH-Gebiete (Flora, Fauna, Habitat = Pflanzenwelt, Tierwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen.

Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992. Für die EU-Vogelschutzrichtlinie haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union 2009 eine kodifizierte Fassung beschlossen. Beide Richtlinien wurden inzwischen in nationales Recht umgesetzt und finden sich in den §§ 31 - 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) wieder.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Harburg als zuständige untere Naturschutzbehörde die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Alle an die EU gemeldeten FFH-Gebiete müssen innerhalb von sechs Jahren zu Schutzgebieten erklärt werden. Die EU-Vogelschutzgebiete müssen sofort nach Meldung an die EU als Schutzgebiet ausgewiesen werden.

Das NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ liegt im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ und ist ebenfalls ein Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes V 20 „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. Die Fristen sind für das Naturschutzgebiet bereits abgelaufen.

Bei der Sicherung der Ilmenau-Luhe-Niederung ist der Schutz von seltenen und störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen ein Schwerpunkt des Schutzzinhaltes. Aus diesem Grund ist ein absolutes Betretungsverbot in bestimmten Bereichen des Gebietes erforderlich. Dies lässt sich ebenso wie die notwendigen Einschränkungen der Grünlandnutzung nur in einem NSG durchsetzen. Andere Sicherungsinstrumente (z. B. Landschaftsschutzgebiet) sind nicht geeignet, einen EU-konformen Schutz sicherzustellen.

Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit

EU-Vogelschutzgebiet V 20 „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. (EU-Code: DE 2526-402)

Bereits Anfang der 1980er Jahre wurde die besondere Bedeutung der tidebeeinflussten Mündungsbereiche von Ilmenau und Luhe sowie der ausgedehnten Grünlandbereiche der Osterwiesen für den Naturschutz erkannt und ein Antrag auf Ausweisung als NSG vom Deutschen Bund für Vogelschutz Harburg im März 1981 gestellt. Das anfänglich als „Osterwiesen“ bezeichnete, allgemein aber auch als Ilmenau-Luhe-Niederung¹ bekannte Gebiet wurde dann im Jahr 1983 zum Besonderen Schutzgebiet (BSG, Europäisches Vogelschutzgebiet) „Osterwiesen“ erklärt. Spätere Untersuchungen dokumentierten stets die besondere Bedeutung des Gebietes für den Vogelschutz (Untersuchungen zum Vorkommen von Vögeln in der Ilmenau-Luhe-Niederung im Auftrag der Bezirksregierung Lüneburg von D. Westphal, Juli 1990).

2002 wurde im Rahmen der Aktualisierung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete das Gebiet Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V 20 „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“. Das ursprüngliche BSG wurde im Nordwesten und im Osten um einen Feuchtgrünlandkomplex am Ilau-Schneegraben erweitert. Für die Auswahl der Ilmenau-Luhe-Niederung als EU-Vogelschutzgebiet waren die hier vorkommenden und in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten Weißstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Blaukehlchen, Kiebitz, Bekassine, Nachtigall, Braunkehlchen, Rohrschwirl und Schilfrohrsänger Wert bestimmend. Darüber hinaus gibt es in dem Gebiet eine Reihe weiterer Vorkommen bestandsgefährdeter Vogelarten.

Die Ilmenau-Luhe-Niederung ist vor allem ein wichtiges Brutgebiet für Feuchtwiesenbrüter und Röhrlichtbewohner sowie ein bedeutendes Nahrungsgebiet für im Gebiet selbst und im Umfeld brütende Weißstorchpaare. Das Gebiet ist wichtiges Vernetzungsglied zwischen den europäischen Vogelschutzgebieten an der Unter- und Mittelelbe.

Die im Rahmen der Sicherungs- und Berichtspflichten über den Zustand der nach Natura 2000 gemeldeten Gebiete durchgeführten Brutvogelkartierungen (2004 & 2010) schließen sich in ihren Aussagen in Bezug auf die Schutzwürdigkeit den Vorgängeruntersuchungen an, zeigen jedoch einen Handlungsbedarf, um der deutlichen Abnahme bodenbrütender Vogelarten zu begegnen.

FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331)

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) muss jeder Mitgliedstaat die für den Naturschutz wertvollsten Gebiete für ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten sichern.

Die Ilmenau-Luhe-Niederung ist aus diesem Grund Bestandteil des bedeutend größeren FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und Unteren Neetze“ geworden.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die vier Landkreise Harburg, Heidekreis, Lüneburg und Uelzen und hat eine Größe von über 2479 ha. Es handelt sich dabei um einen Komplex aus naturnahen und kanalisierten Fließgewässern sowie Gräben mit herausragender Bedeutung für Fische und Rundmäuler. Außerdem gibt es naturnahe Stillgewässer und Feuchtgrünländer. Das Gebiet wurde vorrangig aufgrund des Vorkommens von Fisch- und Rundmaularten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Meerneunauge, Flussneunauge, Schlammpeitzger und Steinbeißer, ausgewählt. Es stellt eines der bedeutendsten Gebiete für diese Arten von gemeinschaftlichem Interesse dar. Das Gebiet dient ganz wesentlich zur Verbesserung der Repräsentanz dieser Arten und soll im Netz Natura 2000 wichtige Teillebensräume (Laich- und Aufenthaltsgewässer) wandernder Fischarten sowie die Habitate

¹ Im Weiteren wurde stets auf die allgemein bekannte Bezeichnung „Ilmenau-Luhe-Niederung“ Bezug genommen und die Ausweisung als Naturschutzgebiet „Ilmenau-Luhe-Niederung“ betrieben.

typischer Kleinfische der Niedergewässer sichern. Darüber hinaus sind die Vorkommen weiterer Fischarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und FFH-Lebensraumtypen ausschlaggebend. Da die Ilmenau-Luhe-Niederung lediglich einen Teil des weit verzweigten FFH-Gebietes 212 darstellt, bietet sie auch nicht für alle im Standarddatenbogen aufgeführten Arten den typischen Lebensraum. Die Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) bleiben beispielsweise in dieser Verordnung unberücksichtigt, weil sie in der Ilmenau-Luhe-Niederung keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) wurden im Gebiet zwar nachgewiesen, jedoch stellt die Flussniederung nicht ihr typisches Verbreitungsgebiet dar. Sie werden deshalb in der Verordnung zwar genannt, jedoch werden keine Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen direkt auf diese Arten ausgerichtet werden.

Allgemeine Schutzwürdigkeit

Die Ilmenau-Luhe-Niederung weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, wie z. B. nährstoffreiche Nasswiesen, verschiedene Ausprägungen von Röhrichten, Flutrasen, Sumpfdotterblumen-Wiesen und Weiden-Auwäldern auf.

Das Gewässersystem der Luhe hat für den Fischotter im Landkreis Harburg eine besondere Bedeutung, da es eine Verbindungsachse zwischen den Ottervorkommen an der Elbe und der Ilmenau darstellt.

Sowohl der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg von 1994 als auch dessen Fortschreibung aus dem Jahr 2013 stufen die Ilmenau-Luhe-Niederung als landesweit schutzwürdig ein und stellen fest, dass das Gebiet die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG uneingeschränkt erfüllt.

Im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Harburg ist das Gebiet nahezu flächendeckend für die Vorrangfunktion von Natur und Landschaft dargestellt.

Zu §1 Naturschutzgebiet

Absätze 1 bis 4 Geltungsbereich

Das NSG umfasst die Niederungen der Unterläufe von Luhe und Ilmenau im nördlichen Stadtgebiet von Winsen (Luhe). Im Westen verläuft die Grenze des Gebietes am Fuße des Stöckter Deiches bis zum Ilmenau-Sperrwerk. Im Norden schließt das NSG den schutzwürdigen Bereich „Hauer Feld“ ein. Die Grenze verläuft im Nordosten entlang des Ilmenaudeiches. Die Deiche sind grundsätzlich nicht mit in das NSG einbezogen worden.

Der im Osten am „Ilau-Schneeegraben“ (Alte Ilmenau) liegende Grünlandbereich soll vor allem aufgrund seiner Bedeutung als Weißstorchnahrungshabitat Bestandteil des NSG werden. Im Südosten bildet wiederum der Deich zum „Gewerbegebiet Osterwiesen“ die Grenze. Im Süden reicht das NSG bis an den Tönnhäuser Weg heran und grenzt an den Bereich der Bebauungspläne Nr. 49 „Tönnhäuser Weg“, Nr. 10 „Sielhöfe“ und Nr. 3 „Garthof Neufassung“. Die nicht von den Geltungsbereichen der EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete abgedeckten Bereiche am Tönnhäuser Weg, am „Hauer Feld“, am Grünlandbereich des „Ilau-Schneeegrabens“ entlang der Straße zum Schöpfwerk und am Laßröner Weg wurden insbesondere aus Gründen einer eindeutig nachvollziehbaren Abgrenzung mit in das NSG „Ilmenau-Luhe-Niederung“ einbezogen. Sie gleichen von der Struktur und Ausstattung den angrenzenden Bereichen des EU-Vogelschutzgebietes und sind mit diesen räumlich und funktional eng verbunden.

Zu § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Absätze 1 und 2 Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten, -Lebensraumtypen und (Wert bestimmenden) Vogelarten sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biotoptypen durch die Förderung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

Die Ilmenau-Luhe-Niederung liegt im Naturraum Harburger Elbmarschen. Es handelt sich um eine vielfältig strukturierte Marschenlandschaft, die von Luhe und Ilmenau durchflossen und von zahlreichen Gräben und Prielern durchzogen wird. Das Gebiet wird entscheidend vom Tideeinfluss geprägt. Das Ilmenau-Sperrwerk an der Mündung in die Elbe schließt bei Sturmfluten, lässt jedoch die normalen Tiden ein- und ausschwingen. Bei Elbe-Hochwasser kommt es durch die Schließung des Sperrwerks und den dadurch verursachten Rückstau der beiden Fließgewässer zu zeitweiligen Überschwemmungen der Ilmenau-Luhe-Niederung. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Charakter des Gebietes wesentlich verändert. Durch den Ausbau der Elbe wurde der Tidenhub erheblich erhöht und Hochwässer führten zu höheren Überschwemmungen. Das führte zu einer stärkeren Vernässung großer Teile des Gebietes. Als Folge fielen große ehemals als Grünland genutzte Flächen brach und entwickelten sich zu Röhrichten, Rieden und Hochstaudenfluren. Sie prägen und bestimmen heute die Schutzwürdigkeit des Gebietes neben den noch vorhandenen offenen und halboffenen Grünlandkomplexen. Des Weiteren bestimmen hohe Grundwasserstände die gebietsspezifischen Standortbedingungen.

Ziel ist es, diese Marschenlandschaft als vom Tideeinfluss geprägten dynamischen, vielfältig strukturierten Lebensraum zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Absatz 3 Besonderer Schutzzweck des gesamten Naturschutzgebietes

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

Nr. 1 und 2

Die Ilmenau-Luhe-Niederung ist (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Fisch- und Rundmaularten. Hinzu kommt, dass es sich hier um eine der wenigen Nebenflussmarschen der Elbe handelt, die noch dem Tideeinfluss ausgesetzt ist und daher entlang von Ilmenau und Luhe Süßwasserwatten vorkommen. Dieser mittlerweile sehr seltene und wertvolle Lebensraum wird von Tideröhrichten und vegetationsfreien Schlamm-, Schlick- und Sandflächen eingenommen und trägt aufgrund der Besiedelung durch Kleinlebewesen wesentlich zur Gewässerqualität bei. Zugleich sind sie Nahrungsreservoir für Limikolen (Wattvögel) und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG. Der Erhaltung und Entwicklung tidebeeinflusster Gewässer kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Nr. 3

Naturnahe Stillgewässer stellen ebenfalls einen Teil intakter Flusssysteme dar. Die Vielfalt an unterschiedlichen Ausprägungen und Entwicklungsstadien der einzelnen Gewässer steigert dabei den Wert des gesamten Ökosystems. Ein maßgeblicher Faktor ist in diesem Zusammenhang z. B. die Wasserführung. In tidebeeinflussten Niederungen können sich die Gezeiten über Grundwasserstandsschwankungen auch auf augenscheinlich nicht mit dem Fluss verbundene Gewässer auswirken. Weiter ist es von Bedeutung, ob sie dauerhaft oder beispielsweise nur im Hochwasserfall wasserführend sind und in welchem Verlandungsstadium sie sich befinden. Zur Förderung der Naturnähe der Niederung ist es daher von Bedeutung Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägungen zu fördern und zu entwickeln.

Nr. 4

Die Röhrichte, Riede und feuchten Hochstaudenfluren sind als typische Lebensräume der Flussmarsch, insbesondere als Bruthabitat für Röhrichtbewohner, zu erhalten und zu entwickeln.

Nr. 5

Da die Populationen an bodenbrütenden Vogelarten stark zurückgegangen sind, kommt der Erhaltung des noch vorhandenen Grünlands in offenen und halboffenen Komplexen und der Extensivierung der Grünlandnutzung eine bedeutende Rolle zu.

Dort wo es möglich und naturschutzfachlich zielführend ist, sollten Röhrichte, Riede und feuchte Hochstaudenfluren zur Förderung der bodenbrütenden Vogelarten wieder in extensive Flächenbewirtschaftungen einbezogen werden.

Nr. 6 und 7

Auch die Gehölzstrukturen in den halboffenen Grünlandkomplexen sowie die Weidengebüsche und Weiden-Auwälder entlang der Flussläufe sollen grundsätzlich erhalten und entwickelt werden. Allerdings kann es für den Wiesenvogelschutz vereinzelt erforderlich werden, Gehölze in ihrem Bestand zu reduzieren. Im Gegenzug ist auf Teilflächen beispielsweise die Entwicklung von Auenwäldern möglich.

Nr. 8

Im Bereich des „Hauer Feldes“ sind durch Aufhöhungen schützenswerte, trockene und nährstoffarme Standorte entstanden, auf denen sich Sandmagerrasen etablieren konnten. Diese Wiesengesellschaften stellen einen besonderen Lebensraum für bestimmte, häufig seltene und gefährdete, Tier- und Pflanzenarten dar. Diese bestens an die extremen Standortbedingungen (heiß, trocken, nährstoffarm) angepassten Arten sollen dort etabliert und erhalten werden.

Nr. 9 und 10

Zur Erhaltung des landschaftstypischen Charakters des Gebietes ist es generell wichtig, die für die Niederung charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und zu fördern. Grundvoraussetzung hierfür ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem für das Gebiet so prägenden Tideeinfluss.

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In der Ilmenau-Luhe-Niederung sind das beispielsweise Röhrichte, Grünländer, Fließ- und Stillgewässer und Auwaldfragmente. Außerdem ist das Gebiet entscheidend vom Tideeinfluss geprägt. Die Eigenart (oder auch der Charakter) des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden.

Absätze 4 bis 6 Erhaltungsziele aus FFH-Richtlinie und EU-Vogelschutzrichtlinie

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Wie bereits dargelegt, setzt es sich aus FFH- und EU-Vogelschutzgebiet zusammen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG ergeben sich die Prüfmaßstäbe für die Verträglichkeit von Projekten und Plänen in EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten aus dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Der Schutzzweck beinhaltet jedoch räumliche und inhaltliche Aspekte, die über den Natura 2000-Gebietsstatus des NSG hinaus gehen. Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen

Bestimmungen gerecht zu werden, werden in den Absätzen 5 und 6 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Erhaltungsziele unterscheiden zwischen den im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes 212 gemeldet sind, sowie den Wert bestimmenden Vogelarten und deren Lebensräume des EU-Vogelschutzgebietes V 20. Zu erwähnen ist, dass die in der Ilmenau-Luhe-Niederung nachgewiesenen FFH-Arten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) zwar in Flussniederungen vorkommen können, diese aber nicht zu ihren typischen Verbreitungsgebieten zählen. Zukünftige Maßnahmen in der Ilmenau-Luhe-Niederung werden daher nicht gezielt auf diese Arten und ihrer Lebensraumsansprüche ausgerichtet sein. Da es sich in der Regel aber um strukturerhöhende Maßnahmen handeln wird, werden auch Groppe und Bachneunauge von diesen profitieren können.

Die FFH-Arten Fischotter und Biber sind nicht im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 212 genannt, kommen aber nachweislich im Gebiet vor, bzw. nutzen dieses als Jagd- und Streifgebiet und werden daher in der Verordnung berücksichtigt.

Der jeweilige Geltungsbereich der Erhaltungsziele ist der maßgeblichen Karte zur Verordnung – Anlage 2 – zu entnehmen.

Absatz 7 Langfristige Sicherung

Nr. 1 bis 6

In Absatz 7 des Schutzzweckes werden die wesentlichen Voraussetzungen, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind, genannt. Dabei stehen abiotische Einflüsse deutlich im Vordergrund, denn diese sind für die Entwicklung und Etablierung von gebietstypischen Lebensgemeinschaften maßgeblich. Sie stellen für Tiere und Pflanzen eine Grundvoraussetzung für die standorttypische Besiedelung eines Lebensraumes dar.

Absatz 8 Vertragsnaturschutz

Aufbauend auf die Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen verpflichten. Diese zusätzliche freiwillige Verpflichtung zur Flächenextensivierung ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

Zu §3 Schutzbestimmungen (Verbote)

Absatz 1 Veränderungsverbot

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Das wird zur Klarstellung übernommen. Das Verschlechterungs- und Störverbot des § 33 BNatSchG wird ebenfalls übernommen. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

Nr. 1 bis 3

Die Bestimmungen der Nr. 1 bis Nr. 3 sollen sicherstellen, dass die im Gebiet lebenden störungsempfindlichen Arten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Ilmenau-Luhe-Niederung muss die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinpflcht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Nur für Jagdhunde während der Jagdausübung soll diese Anleinpflcht nicht gelten.

Nr. 4 und 5

Das Verbot, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der jeweils im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes. Hier kann auch eine direkt an dem Gebiet angrenzende Nutzung oder das Überfliegen des NSG eine Beeinträchtigung darstellen. So können beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen den Anschein von Beutegreifern erwecken und auf diese Weise zusätzliche Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten hervorrufen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelästigungen.

Die Start- und Landebefugnis in einem NSG kann in der Verordnung geregelt bzw. verboten werden; die Luftfahrtbehörde darf/muss dann die nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu erteilende Genehmigung, außerhalb von Flugplätzen starten und landen zu dürfen, untersagen.

Einige Arten der Nutzung des Luftraums (z. B. Flugmodelle, Drachen, Feuerwerkskörper, Fesselballone, unbemannte Luftfahrtsysteme) bedürfen einer Erlaubnis durch die Luftfahrtbehörde (§ 16 Luftverkehrs-Ordnung – LuftVO). Für solche unbemannten Luftfahrzeuge kann das Überfliegen in der NSG-Verordnung geregelt und verboten werden. Die Luftfahrtbehörde darf dann keine Erlaubnis für diese Art der Luftraumnutzung erteilen.

Nr. 6 bis 8

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können Regelungen nach § 7 der Verordnung getroffen werden.

Nr. 9 bis 12

Durch diese Bestimmungen sollen Beeinträchtigungen des Bodens und der Gewässer sowie des Landschaftsbildes vermieden werden.

Nr. 13 bis 15

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann beispielsweise der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen bedrängt und schlussendlich vollständig aus ihnen verdrängt werden. Aufgrund der Siedlungsnähe ist das Einbringen von Pflanzen- oder sonstige Gartenabfälle als Verbotstatbestand aufzunehmen.

Absatz 2 Betretensregelung

An dieser Stelle wird das Betreten für das NSG geregelt. Die Wege und die öffentlichen Straßen, die in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichnet sind, bleiben weiterhin für jedermann benutzbar und ermöglichen Erholungssuchenden nach wie vor diese einzigartige Flusslandschaft zu erleben.

Zu § 4 Freistellungen

Absatz 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen

Soweit der Schutzzweck es erfordert oder erlaubt, kann die Verordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG Abweichungen von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG und den Verboten des § 3 der NSG-Verordnung zulassen. Diese sind in § 4 der Verordnung abschließend aufgeführt.

Absatz 2 Allgemeine Freistellungen

Nr. 1

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte, wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt.

Nr. 2

Das Gleiche gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können nach vorheriger Zustimmung das Gebiet zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Auftraggeber nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Nr. 3

Um Störungen der Tierwelt, insbesondere der am Gewässer lebenden Vogelarten zu vermeiden, wird das Befahren der Luhe ausschließlich auf Kajaks und ohne Anlanden und Betreten der Ufer beschränkt. Diese Bestimmung entspricht der gültigen Befahrensregelung gemäß „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer vom 18. Juni 2002, geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 15.02.2006“.

Nr. 4

Gemäß § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. der Binnenschifffahrt (hier: der Bundeswasserstraße Ilmenau) dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Regelungen zu diesen Nutzungen (z. B. Befahren der Ilmenau) sind in der NSG-Verordnung daher freigestellt. § 4 Satz 2 BNatSchG bestimmt jedoch, dass bei der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Nr. 5

Hier werden Unterhaltungsmaßnahmen an der Luhe grundsätzlich freigestellt, sie sollen aber mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Durch diese Abstimmungen soll auf die Unterhaltung und den Rückschnitt von Ufergehölzen dahingehend eingewirkt werden, dass dabei auch fortan das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt und nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird. Dies ist vor allem aufgrund der Bedeutung der Luhe als Lebensstätte für die Neunaugen und viele Fischarten von besonderer Wichtigkeit. Der Gewässergrund ist Larvalhabitat der Neunaugen. Großflächige Grundräumungen können somit zu großen Verlusten unter den FFH-Arten

führen. Eine Grundräumung kann daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Nr. 6

Die Unterhaltung der Gräben wird freigestellt. Aus Biotop- und Artenschutzgründen soll diese fortan einseitig oder abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Der in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellte Abschnitt des „Schwarzen Grabens“ bleibt von dieser Regelung unberührt. Zur Wahrung seiner Funktion als Vorfluter über den ein Großteil des Stadtgebietes Winsen entwässert wird, kann der Grabenabschnitt zweimal jährlich, allerdings außerhalb des Brutzeitraums der Wiesenbrüter (15.03. – 15.06.), vollständig geräumt und die Böschung gemäht werden.

Nr. 7

Eine Unterhaltung der Straßen und Wege mit den angegebenen Materialien bleibt freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wasser gebundenen Wegen nur die genannten heimischen Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden.

Nr. 8

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Rohrleitungen, Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang kann ganzjährig erfolgen. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das mechanische Freihalten von störendem Gehölzbewuchs muss aber aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes zeitlich eingeschränkt werden.

Nr. 9

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Vogelarten, wie z. B. Nachtigall, Beutelmeise, Neuntöter und Pirol, werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Hierzu gehört die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände, der schonende Pflege- und Rückschnitt der Hecken und die Kopfweidenpflege. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zugelassen werden.

Die Entfernung standortfremder Gehölze, wie z. B. der im Gebiet vorhandenen Fichten und Hybridpappeln, ist aus Naturschutzsicht ausdrücklich erwünscht und wird daher in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres ohne Einschränkungen zugelassen.

Nr. 10

Die unter den Schutzbestimmungen § 3 Nr. 10 aufgenommene Regelung der Wasserentnahme soll ausdrücklich für das Tränken von Vieh auf der Weide nicht gelten, da eine standortangepasste Beweidung mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar ist.

Nr. 11

Die gewerbliche Entnahme von Wasser für die Bewässerung der festgesetzten Gartenbaufläche gemäß der für diese Fläche in 2011 erteilten Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz kann zugelassen werden.

Nr. 12 und 13

Der auf den Grundstücken des Artlenburger Deichverbands vorhandene Lagerplatz und die genehmigte Nutzung für den Bootsclub Oberelbe e.V. außerhalb der Gehölz- und Röhrichtbereiche sollen weiterhin zulässig bleiben.

Absatz 3 Freistellungen der fischereilichen Nutzungen:

Nr. 1 Buchstaben a bis d

Privateigene Stillgewässer (z. B. Teiche) können auch weiterhin fischereilich genutzt werden. Für die Reusenfischerei wird zur Vermeidung von Gefährdungen des mittlerweile im Gebiet nachgewiesenen Fischotter die Verwendung von Otternschutzgittern oder anderen technischen Maßnahmen festgelegt.

Freizeitnutzungen wie z. B. Grillfeste, Angelwettbewerbe u. ä. müssen an den Teichen untersagt werden, weil sie zur Beunruhigungen und Beeinträchtigungen der im Gebiet wildlebenden Tierarten, insbesondere der Vogelarten, führen. Ausgenommen hiervon bleibt das alljährliche Ferienangeln an der sog. „Ausschachtung“. Da der zuständige Verein im Rahmen der Selbstbindung diese Veranstaltung nur an den dem Deich und der Straße zugewandten Uferbereichen durchführt, ist sie hier am Rande des NSG mit dem Schutzzweck vereinbar.

Nr. 2 Buchstaben a bis e

Die festgelegten Bestimmungen dienen dem Schutz der Fließgewässer als Lebensraum der heimischen Pflanzen und Tiere.

Zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der an den Ufern der Luhe und Ilmenau und in den angrenzenden Röhrichten, Rieden, Hochstaudenfluren und Gebüsch brütenden Vogelarten ist es erforderlich, die fischereiliche Nutzung an den in der Karte gekennzeichneten Uferbereichen zeitlich einzuschränken. Als Ruhezone an den Fließgewässern sind nur die empfindlichsten Uferbereiche ausgewählt worden. Hier soll die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni ruhen, um zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut sicherzustellen.

Absatz 4: Freistellungen der jagdlichen Einrichtungen:

Nr. 1 bis 3

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirtungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt. Ebenfalls freigestellt bleiben der Betrieb und die Unterhaltung von vorhandenen Ansitzeinrichtungen. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. von Hochsitzen) ist mit Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich. Soweit sie in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art ausgeführt werden, ist die Neuanlage anderer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ohne Zustimmung freigestellt. Unter ortsüblicher und landschaftsangepasster Art fallen nur Einrichtungen, die optisch keine technische Überprägung aufweisen, durch Form oder Farbe unauffällig gestaltet sind und sich in Material und Bauweise in das Landschaftsbild einfügen. Weiter zählt dazu, dass sie in Anlehnung oder in Deckung von Gehölzen zu errichten sind, um keine neuen Ansitzwarten für Beutegreifer zu schaffen, die wiederum die Wiesenvogelbrut gefährden.

Nr. 4

Die Fallenjagd soll eingeschränkt werden.

Sofern die verordnende Behörde als Einheitsbehörde sowohl die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde als auch der unteren Jagdbehörde wahrnimmt, sind weitergehende Beschränkungen der Jagd in der Verordnung möglich. Im Falle der Beschränkung der Jagdausübung ist der Gem.Rd.Erl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ zu beachten.

Der mittlerweile im Gebiet nachgewiesene Fischotter ist an naturnahe, strukturreiche Niederungen gebunden. Er benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen zur Nahrungssuche, als Versteckplätze und als Aufenthaltsorte auf seinen Wanderwegen. Deren Fehlen stellen Wanderungs- und Besiedlungshindernisse dar. Gefahren gehen für den

Fischotter von Fischreusen ohne Schutzvorrichtungen und durch Ausübung der Fallenjagd aus. Mit der Beschränkung der Fallenjagd auf unversehrt lebend fangende Fallen sollen Beeinträchtigungen des Gebietes als Lebensraum des Fischotters und seiner Populationen möglichst ausgeschlossen werden. Durch diese Regelung bleibt die für den Deichschutz erforderliche und notwendige Bekämpfung von Bisam, Nutria und anderen Schadtieren am Deich und den Uferbereichen gewährleistet.

Absatz 5: Freistellungen der Landwirtschaft:

Aufgrund des besonderen Stellenwertes, den die Grünlanderhaltung und -entwicklung für das NSG im Schutzzweck hat, erfordert die Grünlandbewirtschaftung differenzierte Regelungen in der Verordnung.

Das Grünland wurde entsprechend der naturschutzfachlichen Bedeutung in drei Kategorien aufgeteilt (A, B, C). Die in der maßgeblichen Karte als „sonstige Flächen“ aufgeführten Bereiche gehören entweder der öffentlichen Hand und werden bereits im Sinne des Naturschutzes bewirtschaftet, oder es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Bei den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich beispielsweise um Röhrichte und Gehölzbestände. Den Großteil machen allerdings Röhrichte aus. Für die „sonstigen Flächen“ sind keine gesonderten Auflagen notwendig, weshalb sie nicht näher behandelt werden.

Die Bewirtschaftungsauflagen zu Grünland A (Nr. 1) zielen in erster Linie auf die Erhaltung des Grünlandes als Nahrungsflächen für den Weißstorch ab. Das vorhandene Mosaik an unterschiedlich bewirtschafteten Wiesen und Weiden soll hier erhalten werden, um stets ein hohes Nahrungsangebot zu haben. Die Bewirtschaftungsbedingungen für das Grünland B (Nr. 2) sollen primär den Schutz der Wiesenbrüter gewährleisten. Die vergleichsweise geringen Flächenanteile des Grünland C (Nr. 3) dienen vornehmlich dem Erhalt des seltenen FFH-Lebensraumtyps „Brenndolden-Auenwiese“.

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen - NiB-AUM).

Nr. 1: Grünland A

Buchstabe a

Artenreiches Grünland ist aufgrund seiner Vielfalt Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Weißstorch darstellen.

Zur Erhaltung des artenreichen Grünlandes kann zur Erneuerung der Grasnarbe nur eine Übersaat freigestellt werden. Stärker eingreifende Verfahren, wie beispielsweise die Schlitzsaat, führen zu einer starken Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe.

Buchstabe b

Das Verbot der flächenhaften Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich. Dadurch wird die Erhaltung und Entwicklung artenreichen Grünlandes insbesondere als Nahrungshabitat gewährleistet. Die selektive Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Zustimmung der Naturschutzbehörde stellt sicher, dass nur in begründeten Einzelfällen eine differenzierte Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpflättriger Ampfer, Binse) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt werden.

Buchstabe c

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist wichtig für die Erhaltung des artenreichen Grünlandes und dient zudem dem Gewässerschutz.

Buchstabe d

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

Buchstabe e

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung der charakteristischen Standortbedingungen ab und gewährleistet die Erhaltung des vorhandenen Feucht- und Nassgrünlandes. Dies stellt maßgeblich die Qualität des Nahrungshabitats des Weißstorchs sicher.

Buchstabe f

Eine Geflügelhaltung soll auf den Flächen nicht stattfinden, da diese mit dem Schutz der heimischen Vogelarten grundsätzlich nicht vereinbar ist.

Buchstabe g

Aufgrund der schlechten Vereinbarkeit von Pferdehaltung und Vogelschutz kann eine Beweidung mit Pferden nur auf den in § 4 Absatz 5 Nummer 1 g) der Verordnung genannten Flurstücken in Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Privilegierung zugelassen werden. Dies ist allerdings nur möglich, da der aktuelle Umfang der Pferdebeweidung im Grünland A-Bereich in Bezug auf den Schutzzweck des Gebietes gerade noch tolerierbar ist. Eine Ausweitung der Pferdehaltung in der Niederung kann jedoch nicht zugelassen werden, da sich der durch die Tiere verursachte kurzrasige Verbiss negativ auf die Qualität der Nahrungsflächen für den Weißstorch auswirkt. Zudem entstehen gerade bei hoch anstehendem Grundwasser Trittschäden auf den Grünländern, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe und Etablierung von Weideunkräutern führen.

Nr. 2: Grünland B

Buchstabe a

Im Grünland B kann die maschinelle Bodenbearbeitung, wie z. B. Walzen und Schleppen, zum Schutz der Wiesenvogelbruten nur außerhalb des angegebenen Zeitraums vom 15. März bis 15. Juni zugelassen werden. Der bearbeitungsfreie Zeitraum soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut sicherstellen.

Buchstabe b

Das festgesetzte Umbruchverbot zur Neueinsaat dient auch im Grünland B der Erhaltung des artenreichen und strukturreichen Grünlandes. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln kann zur Erneuerung der Grasnarbe nur eine Übersaat nach dem 15. Juni eines jeden Jahres freigestellt werden.

Buchstabe c

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird komplett untersagt um die arten- und strukturreiche Vegetation als Brut- und Nahrungshabitat zu erhalten.

Buchstaben d und e

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker, das im Überschwemmungsgebiet bereits aufgrund des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt, ist, ebenso wie das Verbot der Verände-

rung des Bodenreliefs, wichtig für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes als Brut- und Nahrungshabitat für Wiesenvögel und dient zudem dem Gewässerschutz.

Buchstabe f

Die Beschränkung des Viehbesatzes auf maximal zwei Weidetiere je Hektar während des angegebenen Zeitraums verringert die Gefahr der Zerstörung von Gelegen bodenbrütender Vogelarten durch Weidetiere.

Buchstabe g

Die Festlegung der 1. Mahd nach dem 15. Juni erfolgt vor demselben Hintergrund wie die Einschränkung bei der maschinellen Bodenbearbeitung und soll zumindest eine erfolgreiche Vogelbrut gewährleisten.

Buchstabe h

Die organische Düngung durch Ausbringung von Gülle, Jauche und Mist kann nur nach dem 15. Juni zugelassen werden, da ein frühzeitigeres Ausbringen sich nachteilig auf die Struktur des Grünlandes als Bruthabitat, sowie unmittelbar beeinträchtigend auf vorhandene Nester und Gelege auswirken würde.

Buchstaben i und j

Es gelten die unter Grünland A erläuterten Bewirtschaftungsauflagen bezüglich der Entwässerungsmaßnahmen und der Geflügelhaltung.

Buchstabe k

Eine Pferdebeweidung kann im Interesse des Wiesenvogelschutzes nicht zugelassen werden. Der starke Bewegungsdrang der Pferde und der kurzrasige Verbiss wirken sich sehr negativ auf den Bruterfolg der Bodenbrüter aus. Ferner führt eine Pferdebeweidung auf Grünland mit hoch anstehendem Grundwasser zu Trittschäden in der Vegetation.

Nr. 3: Grünland C

Für die Flurstücke 77/8 und 80/1, Flur 5, Gemarkung Winsen sollen weitergehende Bewirtschaftungsauflagen getroffen werden, da es sich hier um eine Besonderheit im Landkreis Harburg handelt. Auf den genannten Flurstücken hat sich eine Brenndolden-Auenwiese etabliert. Dabei handelt es sich um einen der am stärksten gefährdeten FFH-Lebensraumtypen Niedersachsens. Zugleich stellt dieser Standort die nord-westliche Verbreitungsgrenze dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen dar. Die Bewirtschaftungsauflagen zielen in erster Linie auf den Erhalt der äußerst seltenen Wiesengesellschaft ab. Aufgrund der Nähe zum angrenzenden Gewerbegebiet Osterwiesen und der durch den Gehölzsaum bedingten geringen Flächengröße, ist die Fläche für bodenbrütende Vogelarten nicht attraktiv. Dies belegen die avifaunistischen Untersuchungen, die im Rahmen der Sicherungs- und Berichtspflichten über den Zustand der nach Natura 2000 gemeldeten Gebiete erstellt wurden. Der Schutz von bodenbrütenden Vogelarten kann daher in diesem Bereich zurückgestellt werden.

Buchstaben a bis l

Für Grünland C gelten im Wesentlichen auch die zu Grünland A und B erläuterten Bewirtschaftungsauflagen. Lediglich für Maßnahmen zur Narbenverbesserung ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen. Eine Beweidung ist nur im Zeitraum vom 25. August bis 25. September möglich. Um einer Verfilzung der Fläche vorzubeugen, muss bei Weideresten eine Pflegemahd unter Abtransport des Mahdgutes durchgeführt werden. Die Ausbreitung konkurrenzstarker Gräser soll durch das Verbot jeglicher Düngung unterbunden werden. Vorzugsweise soll eine zweischürige Wiesennutzung erfolgen. Der erste Schnitt kann je nach Befahrbarkeit und Vegetationsentwicklung bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die

zweite Nutzung kann mit dem 25. August beginnen. Hintergrund dieser Termine ist die Gewährleistung des Aussamens möglichst vieler Kräuter, um die Wiesengesellschaft zu erhalten. Durch eine Schnitthöhe von 10 cm wird der Konkurrenzdruck von Wirtschaftsgräsern gemindert und somit die Entwicklung der Brenndolden-Auenwiese gefördert.

Nr. 4: Ackerfläche

Buchstaben a und b

Die Nutzung der vorhandenen Ackerflächen kann auch weiterhin auf diesen Standorten erfolgen. Sie wird ohne Aufbringung von Klärschlamm und weitere Entwässerungsmaßnahmen freigestellt. Eine Umwandlung in Grünland wird hier ausdrücklich zugelassen, da diese Maßnahme dem Schutzzweck dienen würde.

Nr. 5: Gartenbaufläche

Durch die Freistellung wird die weitere Nutzung der vorhandenen Gartenbaufläche sichergestellt. Der vorhandene genehmigte Hühnerstall ist mit seinem Nutzungsumfang in der Baugenehmigung festgeschrieben. Eine Erweiterung ist nicht zulässig. Die Umwandlung des Ackerlandes in Grünland fördert den Schutzzweck und ist daher zulässig.

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen, Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Bei Viehunterständen ist die Neuerrichtung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies gewährleistet eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise.

Absatz 6: Freistellungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen

Die zur Erreichung des Schutzzwecks dienenden Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind freigestellt, sofern sie von der Naturschutzbehörde selber durchgeführt werden bzw. eine Zustimmung zur Durchführung vorliegt.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden.

Absätze 7 bis 9 Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Absätze 1 und 2 Duldung und Pläne

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie, deren Verpflichtungen nach Artikel 7 auch für EU-Vogelschutzgebiete gelten, müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Für den Bereich der Ilmenau-Luhe-Niederung werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie den Wert bestimmenden Vogelarten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Zu § 6 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absätze 1 und 2

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

Zu § 7 Zustimmungserklärungen

Absätze 1 und 2 Regelung

Soweit der Schutzzweck der Verordnung es erlaubt, sind nach der Verordnung erforderliche Zustimmungen auf Antrag zu erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

Zu § 8 Befreiungen

Absätze 1 bis 3 Verfahren

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewährt werden.

Im Fall von nicht freigestellten Plänen oder Projekten wird zur Klarstellung auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bereits wirksame Recht nicht außer Kraft setzen.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind abzu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 6 Bußgeldtatbestände und Geldbuße

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

Absätze 2 und 3

§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG bezieht sich ebenfalls für die in der Verordnung geregelten Verbote. Verstöße dagegen können eine Ordnungswidrigkeit sein, auch ohne, dass sie eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes bewirkt haben.

Absatz 4

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

Absatz 5

Da gemäß des Gem.RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 „Jagd in Naturschutzgebieten“ Beschränkungen der Jagd in einer Naturschutzgebietsverordnung Teil einer einheitlichen Verordnung sind, müssen auch die Verstöße gegen jagdrechtliche Bestimmungen der Verordnung und des NJagdG geahndet werden.

Absatz 6

In § 43 NAGBNatSchG und 41 NJagdG wird jeweils die Höhe der Geldbuße geregelt.